

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 23. Juny 1788.

I Citationes Edictales.

Minden. Alle diejenigen welche an dem Nachlaß des alhier verstorbenen Kaufmanns Hn. Joh. Ernst Krack aus irgend einem Grunde Forderung zu haben vermeinen, werden von desselben Testaments Erben hiedurch ersucht, ihre etwaigen Forderungen bey dem Hn. Justiz-Commissario Müller in 14 Tagen un längstensq den 9ten Jul. a. c. anzugeben, solche gebührend zu bescheinigen, und ihre Befriedigung sodann dem Befinden der Umstände nach, zu gewärtigen.

Amst Enger. Da durch ein Decret vom heutigen Dato über das Vermögen des Bürger und Bäckers Johann Henrich Meyer in Enger Concurss erdffnet worden; so werden hiedurch alle und jede so an den Bäcker Johann Henrich Meyer einige Forderung haben, es bestehe solche worin sie wolle, vorgeladen, in denen auf den 18ten Juny 9ten und 30ten Julii bezielten Terminen solche anzugeben, die zum Beweis dienende Mittel anzugeben, und sofern solche in schriftlichen Nachrichten bestehen, diese mit zur Stelle zu bringen. Zugleich wird denjenigen, so in den bezielten Terminen ihre Forderungen nicht angeben würden, befehdt gemacht; daß sie mit solchen

an die Masse präclubirt, und ihnen beßhalb ein ewiges Stillschweigen, gegen die übrigen Creditores anferlegt werden solle. Und da zugleich ein General-Arrest über das ganze Meiersche Vermögen verhängt, so wird denjenigen, so etwa von dem Gemeinschuldener Pfänder in Händen haben bedeutet, dieses anzugeben, und die Pfänder abzugeben, im Unterlassungsfall aber zu erwarten, daß sie ihres an den Sachen gehalten Pfandrechts für verlustig erklärt werden sollen.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen rc. rc.

Entbieten allen und jeden so an die Wittwe Determann geborne Clara Wilken zu Beesten einigen Ans- und Zuspruch zu haben vermeinen unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: was manßen vermittelt Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Debitricin der Concurssus formaliter erdffnet und Eure gebührende Vorladung ad liquidandum erdffnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alhier bey unserer Regierung, und das andere im Amthause zu Freeren anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen und spätestens in Termino den 27. August a. c. Eure Forderungen, wie ihr

dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermög, ad acta angezeiget; auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierung's Audienz erscheinet und vor dem dazu deputirten Regierungs- Assistentz- Rath Schmidt Euch gestellet die Documenta zur Justification Eurer Forderungen originaliter produciret, und mit den, die Vices Contradictoris besonders für die Wittwe Determann vertreten werdenden Curatoren derselben, und deren Kinder, auch denen Neben Creditoren super prioritare ad protocollum verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzuffassenden Prioritäts- Urthel gewartet.

Mit Ablauf des Termini aber sollen acta für geschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehört, von dem vorhandenen Verordnen abgewiesen, und Ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Ubrkundlich des hierunter gedruckten größern Regierung's- Insiegels und derselben Unterschrift. Gegeben Kingen den 9ten Juny 1788.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

Möller.

Des Hochgebornen Grafen und Herren, Herren Ludwig, Heinrich, Adolph, Grafen und Edlen Herren zur Lippe, Couderain von Bienen und Aneiden, Erb- Burg- Graf zu Utrecht etc. Ritter des Heftischen Goldenen Löwen- Ordens, Vormund und Regent, Wir zu höchster derselben Consistorio verordneten Commissarii Generales fügen hirmit zu wissen: daß Cathrine Elisabeth Böggers, aus Bracke, bey uns klagbar zu vernehmen gegeben, daß sie ihr Ehemann der Hoppenplöder Christoph Bögger

im Aprill 1771, böshafter Weise verlassen habe, und daneben gebeten hat, sie der Ehe halben von ihm zu entbinden, und ihr eine anderweite Verheirathung zugestatten. Wann nun hierauf gegenwärtige Edictal Citation erkandt worden; als laden Wir vorbenannten Christoph Bögger aus Bracke hierdurch auf den 15ten July d. J. dergestalt vor, daß derselbe an diesem Tage Morgens zu rechter früher Tages Zeit vor hiesigem Consistorio in Person erscheinen, auf die gegen ihn angebrachte Ehescheidungs- Klage antworten und weitere Verhandlung pflegen, auch endlich die richterliche Entscheidung anhören, oder aber gewärtigen solle, daß im Ausbleibe Falle auf weiteres Ansehen seiner Ehefrau nichts desto weniger fortgefahen, und was Recht ist, in Contumaciam gegen ihn gesprochen werden soll. Dettmold den 23ten May 1788. Schleicher.

II Sachen, zu verkaufen.

Minden. Es soll das dem Kaufmann Christian Meyer zugehörige oben dem Markte sub No. 202 wohlbelegene zur Handlung und Nahrung eingerichtete mit bürgerlichen gewöhnlichen Kassen und 20 ggr. Kirchengeld behaftete Wohn- und Brauhaus, wobey sich Hoffraum hinter Gebäude und Stallung, und eine mit den Nachbarn gemeinschaftliche Pumpe, imgleichen ein in Ackerland verwandelter Hudeheil für 4 Rühr vor dem Rulthore befindet, so zusammen auf 2976 rthlr. 16 ggr. taxiret ist, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer werden demnach eingeladen, in Terminis den 22ten Merz 23ten May und 26. July a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen; ihr Geboth zu erdnen, und dem Besinden nach des Zuschlages gewärtig zu seyn. Der Anschlag kann vorher bey dem Gerichte eingesehen, nach Ablauf des letzten Terminis aber auf ein ferneres Geboth nicht geachtet werden. Uebrigens werden alle

diejenigen welche aus irgend einem Grunde real Ansprüche an besagtes Haus und dessen Zubehörungen zu haben vermeinen, und aus dem Hypothekenbuche nicht zu ersehen sind, verabladet, ihre Gerechtsame vor oder spätestens in dem letztern Licitation's Termine anzuzeigen; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Abjudication damit gegen den neuen Besitzer, und in so fern sie das Immobile betreffen nicht weiter gehöret werden sollen.

Minden. Es sol den 27. Junii Nachmittags um 2 Uhr, auf der Fischerstadt in der Behausung des Hn. Kammerbarth, durch den Makler Hn. Meyer eine Parthey wissen Haber meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden. Liebhaber können sich daselbst sodann einfinden.

Minden. Am Sonnabend als den 28ten Junii Nachmittages 2 Uhr sollen in dem hiesigen Rathskeller verschiedene Sorten Weine als weissen und rothen Franzwein, Rheinwein, Corsika ic. in ganzen und halben Dohosten ganzen und halben Ankern imgleichen leere Fässer und Bouteillen öffentlich und meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Amt Schlüsselburg. Es soll nach ergangener Allerhöchster Approbation Einer Hochpreislischen Krieges- und Domainen-Kammer, die Erbneyerkätische Deppermannsche Stette No. 49, in Dören, salva Qualitate et salvo Dneribus öffentlich und meistbietend verkauft werden. Es gehört zur selbigen ein Wohnhaus von 7 Fach, eine Scheune von 3 Fach, ein Backhaus von 2 Fach, und ein Stall bey'm Hause; an Ländereyen: der Ramp über die Gchle ad I R. 45 R. 2 Ff. ein Zuschlag von 34 Ruthen 6 Ff. der Garten auf dem Ortswinkel von 25 R. 9 Ff. der Garten bey'm Hause von 3 R. und 2 Kuhweyden auf dem Dörner Steinbrink, ein Kirchenstand, und Begräbniß. Darauf hastet an Con-

tributions- und Cavallerie-Gelder jährlich 2 Rlr. 11 Egr. 2 Pf. An Domainen 9 Egr. 3 Pf. an Steinbrink's Geldern 1 Rlr. 2 Egr. 8 Pf. und ist das Ganze nach Abzug der Lasten mit 4 ProCent, zu 665 Rlr. 12 Egr. 8 Pf taxiret. Kauflustige werden daher aufgefordert, in dem zum Verkauf angezeigten Termine den 22ten Julius a. c. an hiesiger Amtsstube zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und auf das höchste gesetzlich annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtig zu seyn. Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dieses Colonat und Zubehdr Ansprüche zu haben glauben, verabladet, ihre Gerechtsame vor, oder spätestens im Licitationstermin bey Vermeidung ewigen Stillschweigens anzugeben.

Bielefeld. Demnach gerichtlich erkannt worden, daß das von dem Becker Hindermann seinem Schwieger-Sohn dem Ehr. Linden in Borgholzhausen abgetretene auf der Altstadt sub No. 69. belegene und auf 250. rthr. angeschlagene Haus von 2 Etagen, worin 2 Stuben 3 Kammern 1 Küche 1 geräumige Flur, ein ganz und ein halb best. offener Vode nebst Hoffraum mit einem Brunnen vorhanden, zu Befriedigung eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers öffentlich subhastiret, und an den Meistbietenden verkauft werden solle; so werden dazu Termini Licitationis auf den 8. Julii 5ten und 28ten Aug. d. J. angezehet, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und den Zuschlag dem Besfinder nach gewärtigen können. Desgleichen werden alle und jede, welche an diese Behausung ex capite Dominii oder aus einem andern dinglichen Recht einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch verabladet, solches in besagten Terminis gesetzlich anzugeben, und rechtlicher Art zu verifiziren, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein

ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Die Frau Magisterin Fuhrmann will Dienstag den 15ten Jul. und folgende Tage, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr die von ihrem sel. Mann hinterlassene Bibliothec meistbietend gegen baare Bezahlung verkaufen; Liebhaber werden daher ersucht, sich an besagten Tagen in ihrer Wohnung an der Oberstrasse einzufinden.

Amte Sparenberg Schildes.

Auf Westbecks Stätte in der Bauerschaft Brack soll am Donnerstag den 3ten Jul. zur Auseinandersetzung der vorhandenen Kinder ein ansehnlicher Theil Hausgeräth meistbietend verkauft werden; es haben sich also lusttragende Käufer Morgens 9 Uhr daselbst einzufinden.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Das denen Nicolai-Armen zugehörige Haus auf dem Weingarten sub No 332, in welchen sich 4 Stuben, 4 Küchen und 9 Kammern befinden, sol auf dem Rathhause am 25. Jun. Vormittag um 10 Uhr meistbietend vermietet werden.

Ein vor wenig Jahren neuerbautes Wohnhaus an der Becker-Strasse, ist zu vermieten und kann allenfalls gleich bezogen werden. Bey dem Eigenthümer Hrn. C. D. Gevekoht ist darüber nähere Nachricht zu erhalten.

Sechs Morgen Land auf dem großen und kleinen Lichter Berge sind zu vermieten; Liebhaber können sich bey dem Kaufmann Hrn. Dorrien melden.

IV Gelder, so auszuleihen.

Lienen in der Graffschaft Tecklenburg. Die hiesige Kirche wird zu Michaeli dieses Jahres 368 rthl. in Golde für londesübliche Zinsen zum Ausleihen vorrätzig haben; wer dieses Capital wünschet und hinlängliche Sicherheit bey demselben anweisen kann, hat sich bey dem Rentanten Kaufmann Hrn. Rudolph. König zu melden.

Borgholzhausen. Drenhundert Rthl. Kirchengelder in Golde stehen bey dem zeitigen Kirchen-Providor Herrn Conrad Wilhelm Rhode alhier gegen gebührende Sicherheit allenfalls zu 4 Percent zum Ausleihen parat. Auch ist bey demselben diesen ganzen Sommer Pormonter Brunnen zum billigen Preiß zu haben.

V Avertissement.

Amte Sparenberg Werther.

Da der außer Landes gegangene Auerbe Franz Henrich Domschoefener in der bestimmten Zeit sich nicht eingefunden, noch von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht ertheilet hat; so wird Terminus zur Publication der Präclusionis und Abweisungsurtheil auf den 28. Junius anberaumer.

Publicandum zum Unterrichts wegen schleuniger Rettung Verunglückter Personen.

Beschluß.

3) Die große Drogelader am Halse, oder eine Ader am Arme, muß sogleich geschnitten, und auf 10 Unzen Blut, oder 3 Theelöffel voll, weggelassen werden. Eine reichlichere Aderlaß würde schädlich

seyn, und es ist besser, sie im Verfolge der Cur noch einmal zu wiederholen.

4) Fließet das Blut nicht, so wird der ganze Körper, vornehmlich aber der Hals und das Gesicht, mit warmen, oder auch

in warmen Eßig getauchten Lüchern geleben. Auch können Servietten in warmes mit Eßig gemischtes Wasser eingetaucht, wohl ausgewunden, und um den Kopf und Hals geschlagen werden; die Hände, den Rückgrad und die Füße reibe man ebenfals mit Lüchern oder Bürsten, so wie solches oben im ersten Abschnitte Nr. 2. ist gelehret worden.

5) Das Einblasen der Luft in die Lungen ist auch nützlich, jedoch muß man damit sehr behutsam zu Werke gehen, und dieselbe ja nicht zu stark, sondern ganz langsam und behende einblasen. Die Lungen sind gewöhnlich voll von Blute, daher denn eine zu starke und schnelle Ausdehnung derselben gar leichte eine Zerspaltung der Blutgefäße bewirken könnte; auch sind Tabacksflystiere hier sehr nöthig. Wie man sowohl damit, als auch mit dem Einblasen der Luft, verfahren müsse, ist im ersten Abschnitte Nr. 4. und 5. angezeigt worden.

6) Man kann dem Kranken flüchtigen Salmialgeist, flüchtigen Hirschhorngeist, oder auch andere wohlriechende starke Spiritus unter die Nase halten; ihm hingegen diejenigen reizenden im ersten Abschnitte Nr. 6. beschriebenen Mittel in die Nase blasen zu wollen, wäre höchst schädlich, und muß dahero gänzlich unterlassen werden.

7. So bald, als der Kranke Zeichen des Lebens von sich zu geben, und wieder zu schlucken anfängt, muß man ihm etwas warmen Thee mit Citronensaft oder Eßig, oder Wein, vermischer, jedoch nach und nach, und nur in geringer Menge, oder auch 25 bis 30 Tropfen Ligu. min. anodynus mit Wasser verdünnet, einzuspißen bemühet seyn.

8) Ohne alles Bedenken kann man ihm auch ein Clystier von Habergrüßschleim oder auch von Milch mit etwas Salz oder Seife geben lassen.

9) Die weiteren Genesungsmittel anzuordnen überlasse man dem Arzt, der schon

wissen wird, ob eine wiederholte Aderlaß nützlich und nöthig ist, auch die Anweisung geben wird, was zur Erquickung des Kranken gereichet werden darf.

Dritter Abschnitt.

Hülfsmittel für Personen, die von schädlichen Dünsten betäubt oder erstickt sind.

Daß gewisse schädliche Dünste den Menschen betäuben, alles Bewußtseyns berauben, auch wohl gänzlich ersticken können, ist anjert eine sehr bekannte Sache. Dergleichen Dünste finden sich nun in lange Zeit nicht eröfneten Gewölbern, in tiefen mit allerhand Unrath angefüllten Gruben und Höhlen, alten verschlossenen Brunnen, in Kellern, worinnen eine Menge gährendes Bier, oder Most und junger Wein, oder auch wohl Branntwein und Eßig lieget; dahin gehöret auch der Dampf von Del- oder Thran-Lampen von Kohlen, und von Ofens und Camins, besonders wenn sie mit Rinde oder Gerberlohe geheizet werden; desgleichen aller stark riechender Dinge, als Terpentin, Pech-Del, Vitriol-Del und Salpetergeist. Einige von diesen Dünsten sind blos betäubend. Diese Betäubung ist der erste Grad des Erstickens. Man erkennet solche daran, daß der Mensch zwar ohne Zeichen des Lebens ist, an demselben jedoch noch einiges Athemholen bemerkt wird. Ist er hingegen vollkommen erstickt, alsdann ist er einem Todten gleich, ohne allen Athem, ohne Gefühl, selbst wenn man ihn rüttelt, und hat gemeinlich den Mund feste verschlossen, vor welchem ein schleimiger zäher Schaum zu liegen pflegt. In beyden Fällen besteht die erste Hülf darinnen: daß man einen solchen Unglücklichen schleunigst an die frische Luft bringe, und ihn von allen drückenden oder engen Kleidungsstücken befreye, so wie solches im zweyten Abschnitte Nr. 2 ist gelehret worden.

Blos Betäubte erholen sich oft leicht, wann sie mit kaltem Wasser besprühet, wann ihnen scharf riechende Sachen unter die Nase gehalten, oder auch ein paar Priesen Taback nach und nach behutsam in selbige geblasen werden.

Ist aber eine wirkliche Erstickung vorhanden, alsdann wird mehr Bemühung und Zeit erfordert. Die bewährtesten Hülfsmittel sind folgende:

1) Man bringt den Verunglückten, der bereits der beschwerlichsten Kleidungsstücken entlediget worden, in ein kühles Zimmer, worinnen die Bitterung mag seyn, wie sie will, Fenster und Thüren offen seyn müssen. Man setzet ihn dergestalt, daß der Oberleib aufgerichtet ist, die Füße niederhängen, mit solchen bis an die Kniee in ein lauwarmes Bad, das nach und nach mehr erwärmet werden kann.

2) Ist ein Wundarzt zu bekommen, so muß dieser sogleich eine Ader, und vorzüglich die am Halse erdfnen.

3) Die Umstehenden halten indessen dem Kranken scharf riechende Sachen vor die Nase, besonders den flüchtigen Salmiakgeist, der in diesen Fällen nach den neueren Erfahrungen, innerlich und äußerlich gebraucht, von vorzüglicher Wirksamkeit seyn soll. Auch können nach Anweisung des zweiten Abschnittes Nr. 6 reizende Mittel in die Nase geblasen werden.

4) Man muß sich ferner bemühen, den gewöhnlicher Weise fest verschlossenen Mund des Kranken zu öfnen, und ihm nach Anweisung des ersten Abschnitts Nr. 4. Luft einzublasen. Fangen dergleichen Personen erst wieder zu schlucken an, alsdann ist es Zeit, ihnen einige Tropfen vom flüchtigen Salmiakgeist, mit etwas Wasser verdünnet, einzusüßßen; auch wenn das Schlucken noch freyer wird einige Gran vom Brechweinstein (Tartarus emeticus) so ebenfalls in einer hinreichenden Menge Wasser aufgelößet worden, sind jedoch nur Thee-

ßfelweise einzugeben, um dadurch ein leichtes Brechen zu bewirken.

5) Tabacksklystiere sind hier eben so heilsam als in den vorher erwähnten Fällen. Die Art, sie bezubringen, ist bereits im ersten Abschnitt Nr. 5. gelehret worden.

6) Auch kan man aus bloßem kaltem Wasser ein Clystier geben, desgleichen aus einer Handvoll Rauchtaback mit einem starken Löffel voll Salz, in einem Maßel Wasser gekocht.

7) In sehr vielen Fällen hat man endlich Hülfe verschafft, wann das Gesicht und der ganz entkleidete Körper des Ersticken mit vielem kaltem Wasser anhaltend ist bespössen worden.

Anmerkung.

Vom Schwefeldampfe des Blizes Ersticte können zwar in der Eil nach obiger Vorschrift, so wie andere Ersticte, behandelt werden. Jedoch wird es unumgänglich nöthig seyn, sowol in diesem Falle, als auch wenn Jemand vom Kohlendampfe erstickt seyn sollte, in der möglichsten Geschwindigkeit einen Arzt oder Wundarzt herbey zu holen.

Vierter Abschnitt.

Hülfsmittel für Erfrorene.

Leuten, die einer strengen Kälte anhaltend ausgesetzt sind, erfrieret oft ein Glied, oder sie erstarren auch wol gänzlich. Im ersten Fall ist, wann nicht damit gesäumet wird, die Cur gewiß und leichte; im zweyten Fall ist solche zwar immer noch möglich, jedoch müssen die rechten Hülfsmittel frühzeitig angewendet werden. Ein erfrorenes Glied ist weiß, unempfindlich und unbeweglich; dieses muß sogleich mit Schnee gerieben und bedeckt, oder so lange in kaltes Wasser, worinnen zerstoßenes oder zerschabtes Eis liegt, gehalten werden, bis man in solchem eine Hitze und brennendes Zucken empfindet. Alsdann

sind die innerlichen Lebens-Bewegungen in demselben wieder hergestellt worden, doch muß man sich damit noch nicht an ein Feuer oder an einen heißen Ofen wagen. Möglicherweise erstarrte oder leblos scheinende Personen aber werden auf folgende Art meistens glücklich wieder ins Leben zurück gerufen:

1) Erfrorene Körper müssen nie in ein erwärmtes Bette oder in ein warmes Zimmer gebracht werden. Dieses würde ihnen äußerst nachtheilig und selbst alsdann noch tödtlich seyn, wenn man gleich bereits einige Zeichen des Lebens an ihnen verspüren sollte. Man entleide sie, und lege sie vielmehr an einem kalten Orte im Schnee, und bedecke sie dergestalt ganz dick damit, daß nur die Augen, der Mund und die Nasenlöcher offen bleiben. Der Schnee wird ganz feste am Körper angebrückt, und sollte derselbe auch hin und wieder schmelzen, so leget man wieder frischen auf.

2) In Ermangelung des Schnees würde ein kaltes Bad die nöthlichen Dienste leisten; könnte man dieses nicht anwenden, alsdann tauche man zwey- bis dreymal zusammen gelagte Lächer in eiskaltes Wasser, und hülle darinnen den erstarrten und ganz entkleideten Körper auf die Art ein, wie solches in der vorigen Nummer beym Schnee ist angegeben worden. Daß man, wenn diese Lächer zu trocknen anfangen, frische auflegen, und sie selbst dann noch mehrmalen von neuem in Wasser wieder eintauchen müsse, wenn gleich keine merkliche Wirkung davon verspüret wird, versteht sich von selbst.

3) Man suche ferner den Mund des Erfrorenen zu eröffnen, und ihm Luft einzublasen, auch den Schlund und die Nase durch Vorhaltung flüchtiger Spiritus, wie auch gepülverter und Niesen erregender Kräuter, Merrettig und Senf zu reizen, wie solches im ersten Abschnitte Nr. 4, und 6. ist angegeben worden.

4) Hat man nun durch diese verschiedene Hülfleistungen so viel bewirkt, daß der Erstarrte einige Zeichen des Lebens von sich zu

geben anfängt, alsdann) trockne man ihn mit gewärmten Tüchern, und lege ihn in ein mäßig gewärmtes Bette, so sich aber in einem kalten Zimmer befinden muß. Fängt er nun hierauf vollends etwas zu schlucken an, so reiche man ihm nach und nach eine Tasse warmen Thee mit ein wenig Wein oder Eßig.

5) Da erfrorene Personen, auch dann noch, wenn sie sich bereits zu erholen anfangen, zu Schlagflüssen oder andern üblen Zufällen geneigt sind: so ist es nöthig, daß ihnen gleich nach der ersten Erholung sogleich eine Ader geöffnet werde; auch ist alsdann folgendes Pulver sehr wirksam:

Gereinigter Salpeter,
Vitriolisirter Weinstein
oder statt dessen
Schweißtreibendes Spießglas,
von jedem 8 Gran.
Campher, 1 Gran.

Dieses kan nach Befinden der Umstände dem Kranken, wenn er sich zu erholen wieder anfängt, ganz oder zur Hälfte, mit warmen Thee gegeben werden.

6) Im Fortgange der Besserung wird der Kranke mit Suppen und leichten Speisen gepflegt; auch kann sein Zimmer nach und nach erwärmet werden.

7) Ein nach der Erholung noch fählos bleibendes einzelnes Glied wird so lange mit Schnee oder mit in Eiswasser getauchten Lächern bedeckt, bis die Empfindung in solches wiederkehrt.

8) Ein Arzt wird allen weiteren Rath ertheilen, und auch die nöthige Nach-Cur besorgen.

Anmerkung.

Alle, die sich der Kälte aussetzen müssen, werden aufs dringendste ermahnet, sich aller hitzigen Getränke, besonders des Branntweines zu enthalten, indem sie sich dadurch der Gefahr aussetzen, von einer unüberwindlichen Neigung zum Schlafe befallen zu werden, und im Schlafe unzu kommen. Sicherer ist es, etwas warmes überall zu habendes Bier mit etwas Ingwer zur Erwärmung zu sich zu nehmen.

Ausserordentlicher Zug von Gerechtigkeit des Sultans Sandjar.

Nur wenige orientalische Fürsten sind wegen ihrer Gerechtigkeit so berühmt, als Sandjar, Sohn des Metokhochle des Selucididen. Nach einem blutigen Kriege, in welchem der Sultan Sandjar die auffallendsten Proben seiner Tapferkeit und Geschicklichkeit gegeben hatte, zog er in die Stadt Salica ein. Sein siegreiches Heer folgte ihm. Das Volk, welches begierig war, seinen Fürsten wieder zu sehen, und Zeuge eines so majestätischen Aufzuges zu seyn, war ausser der Stadt gegangen. In der Gegend dieser Stadt war ein Gebäude von einer ungeheuren Höhe, welches von vierzig marmornen Säulen getragen wurde. Als die Truppen darunter vorbeimarschirten, war der Sohn eines armen Derwisch ganz auf die Spitze gestiegen, um ihren Marsch besser beobachten zu können. Der Sultan wurde im Vorbeygehen etwas gewahr, das sich auf der äussersten Spitze angeflammt hatte, und hielt es für einen Vogel.

Da dieser Fürst sehr geschickt im Bogenschießen war, wollte er seine Geschicklichkeit allen Menschen zeigen. Der Pfeil, der mit Heftigkeit abgeschossen wurde, erreichte das Kind, und es fiel in seinem Blute schwimmend zur Erde. — Wie groß war das Erstaunen des Sultans, oder vielmehr, wie groß war nicht seine Verzweiflung, als er dieses traurige Schauspiel sah! Er stieg herunter, stürzte sich auf den Körper des Kindes, und überließ sich der lebhaftesten Betrübniß. Er ließ sogleich den Vater des Kindes kommen, nahm ihn bey der Hand, und führte ihn in sein Gezelt. Hier verschloß er sich mit ihm allein, nahm darauf eine Goldbörse zog seinen Säbel, und legte ihn ihr zur Seite. —

Du siehst in mir, sprach er zum Derwisch, den Mörder deines Sohnes. Ich könnte mich vertheidigen, wenn ich dir die Versicherung gäbe, daß ich ihn nicht mit Vorsatz getödtet habe. Aber das Unwillkührliche meines Verbrechens macht dir alles Vater bis Unglück nicht weniger empfindlich. Du kennst unser Gesetz. Willst du mir nach der Freyheit, welche es dir gibt, erlauben, das Blut deines unglücklichen Sohnes abzukaufen, so nimm dich Gold. Willst du dich aber aller Strenge dieses Gesetzes bedienen, und Blut für Blut haben, so hast du da meinen Säbel; nimm mir das Leben. Ich habe dafür gesorgt, daß du beym Herausgehen aus meinem Gezelt nichts zu fürchten hast. — O gnädiger Herr! antwortete der Derwisch und warf sich ihm zu Füßen. Sie sind durch ihren Rang über andere Menschen erhaben, aber noch mehr durch ihre Gerechtigkeit. Gott behüte, daß ich meine Hand an ihre geheiligte Person legen sollte, welche die Seele und das Leben ihres Reiches ist. Meinen unglücklichen Sohn hat das Loos getroffen, welches von jeher in dem Buche des Schicksals aufgezeichnet war. Ew. Majestät ist nicht schuld an seinem Tode, ich darf kein Lösegeld dafür nehmen. Ich selbst würde mich glücklich schätzen, wenn ich mein Leben für die Erhaltung eines so guten und gerechten Regenten, als Ihre Majestät sind, opfern könnte.

Deine Uneigennützigkeit, gab der Sultan voll Bewunderung zur Antwort, verdient Belohnung. Ich mache dich zum Statthalter von Salica. Menschen, welche über andere durch ihre Gesinnungen erhaben sind, sind geschaffen, ihnen zu befehlen.